

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit
(Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 200. Sitzung am 10. Dezember 1993 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 12/6424 - zu dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG) angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 756/93 (Beschluß)

Deutscher Bundestag

12. Wahlperiode

Drucksache 12/6424

10.12.93

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit
(Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG)

- Drucksachen 12/5262, 12/5617, 12/5761, 12/5891, 12/5920, 12/5952, 12/6094 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Dr. Thomas Goppel

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 183. Sitzung am 22. Oktober 1993 beschlossene Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß über die Änderungen dieses Gesetzes und die Änderungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes in Drucksache 12/6425 gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 9. Dezember 1993

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

The block contains two handwritten signatures. The signature on the left is for the Chairman (Vorsitzender) and the signature on the right is for the Reporter (Berichterstatter). Both signatures are in black ink and appear to be cursive. The signature on the right is more complex, with a large loop at the top.

Anlage

**Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos
der Pflegebedürftigkeit
(Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG)**

Zu Artikel 1 (Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird die Angabe "1. April 1994" durch die Angabe "1. Juli 1994" und die Angabe "1. Januar 1996" durch die Angabe "1. Juli 1996" ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Aufgaben der Länder

Die Länder sind verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt."

3. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

"§ 9a

Aufgaben des Bundes

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ein Ausschuß für Fragen der Pflegeversicherung gebildet, dem insbesondere die beteiligten Bundesressorts, die zuständigen obersten Landesbehörden, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung, der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V., die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Bun-

desverbände der Behinderten, die Verbände der privaten ambulanten Dienste und die Bundesverbände privater Alten- und Pflegeheime angehören.

(2) Dem Ausschuß obliegt die Beratung der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung der Pflegebedürftigen dienen, insbesondere mit dem Ziel, die Durchführung dieses Buches zwischen Bund und Ländern abzustimmen und die soziale und private Pflegeversicherung zu verbessern und weiterzuentwickeln.

(3) Den Vorsitz und die Geschäfte führt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes im Abstand von drei Jahren, erstmals im Jahre 1997, über die Entwicklung der Pflegeversicherung, den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge des Ausschusses für Fragen der Pflegeversicherung."

4. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4) Treffen Pflegeleistungen mit Leistungen der Eingliederungshilfe oder mit weitergehenden Pflegeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zusammen, so können die Pflegekassen und der Träger der Sozialhilfe vereinbaren, daß im Verhältnis zum Pflegebedürftigen nur eine Stelle die Leistungen übernimmt und die andere Stelle die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen erstattet."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Spitzenverbände der Pflegekassen beschließen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich Richtlinien zur Anwendung der Härtefallregelungen des § 32 Abs. 4 und des § 39 Abs. 2."

7. In § 26 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter "1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995" durch die Wörter "1. April 1995 bis 31. März 1996" ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter "1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996" durch die Wörter "1. April 1996 bis 31. März 1997" ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter "1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997" durch die Wörter "1. April 1997 bis 31. März 1998" ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter "1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998" durch die Wörter "1. April 1998 bis 31. März 1999" ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe "1. Januar 1999" durch die Angabe "1. April 1999" ersetzt.

...

9. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Zahl "2 100" durch die Zahl "2 250" ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4) Die Pflegekassen können in besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Pflegebedürftigen der Pflegestufe III weitere Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 3 750 Deutsche Mark monatlich gewähren, wenn ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vorliegt, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt, beispielsweise wenn im Endstadium von Krebserkrankungen regelmäßig mehrfach auch in der Nacht Hilfe geleistet werden muß. Die Pflegekassen haben sicherzustellen, daß die Ausnahmeregelung des Satzes 1 insgesamt für nicht mehr als drei vom Hundert der Pflegebedürftigen der Pflegestufe III Anwendung findet."

10. In § 36 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

"Zur Vermeidung von Härten kann die Pflegekasse den Versicherten in entsprechender Anwendung der §§ 61, 62 des Fünften Buches ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreien."

11. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Pflegekassen übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen bis zu 2 800 Deutsche Mark monatlich; dabei dürfen die jährlichen Ausgaben der Pflegekassen im Durchschnitt 30 000 Deutsche Mark je Pflegebedürftigen nicht übersteigen."

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Pflegekassen können bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III in besonderen Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten die pflegebedingten Aufwendungen bis zu 3 300 Deutsche Mark monatlich übernehmen, wenn ein außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand erforderlich ist, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt, beispielsweise bei Apallikern oder im Endstadium von Krebserkrankungen. Die Pflegekassen haben sicherzustellen, daß die Ausnahmeregelung des Satzes 4 insgesamt für nicht mehr als fünf vom Hundert der Pflegebedürftigen der Pflegestufe III Anwendung findet."

12. In § 42 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Der Gesamtbetrag der nach Satz 1 zu erstattenden Verwaltungskosten aller Krankenkassen ist nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand (Beitragseinzug/Leistungsgewährung) auf die Krankenkassen zu verteilen."

13. In § 51 Abs. 1 werden das Komma und die Wörter "einen Finanzierungsbeitrag der Länder" gestrichen.

...

14. In § 52 Abs. 1 werden die Wörter "1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995" durch die Wörter "1. April 1994 bis zum 30. Juni 1996" und die Angabe "1. Januar 1996" durch die Angabe "1. Juli 1996" ersetzt.
15. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Zahl "238" die Wörter "und § 244" eingefügt.
16. Vor § 69 wird die Überschrift des Dritten Abschnittes des Sechsten Kapitels gestrichen.
17. § 69 wird gestrichen.
18. Vor § 70 werden in der Überschrift die Wörter "Vierter Abschnitt" durch die Wörter "Dritter Abschnitt" ersetzt.
19. Vor § 74 werden in der Überschrift die Wörter "Fünfter Abschnitt" durch die Wörter "Vierter Abschnitt" ersetzt.
20. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

...

21. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Pflegediensten und Pflegeheimen, die vor dem 1. Juli 1994 ambulante oder stationäre Pflege auf Grund von Vereinbarungen mit Sozialleistungsträgern erbracht haben, gilt ein Versorgungsvertrag als abgeschlossen."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

22. In § 84 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "1. Januar 1994" durch die Angabe "1. April 1994" ersetzt.

23. Die Überschrift zum Achten Kapitel wird wie folgt gefaßt:

"Achstes Kapitel
Pflegevergütung"

24. § 91 wird wie folgt gefaßt:

"§ 91
Finanzierung der Pflegeeinrichtungen

(1) Zugelassene Pflegeheime und Pflegedienste erhalten nach Maßgabe dieses Kapitels

1. eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) sowie
2. bei stationärer Pflege ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Die Pflegevergütung ist von den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern zu tragen. Für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege hat der Pflegebedürftige selbst aufzukommen.

(2) In der Pflegevergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden für

1. Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen; ausgenommen sind die zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter), die der Pflegevergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuzuordnen sind,
2. den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
3. Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern,
4. den Anlauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Pflegeeinrichtungen,
5. die Schließung von Pflegeeinrichtungen oder ihre Umstellung auf andere Aufgaben.

(3) Soweit Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 1 bei Einrichtungen, die üblicherweise nach Landesrecht öffentlich gefördert werden, nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung den durch Fördermittel nicht gedeckten Teil dieser Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen; die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

(4) Pflegeeinrichtungen, die üblicherweise nicht nach Landesrecht öffentlich gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen.

...

(5) Öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung (Betriebskostenzuschüsse) sind von der Pflegevergütung abzuziehen."

25. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 3 gestrichen und die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "und 5" durch die Wörter "und 4" ersetzt.

26. Vor § 93 werden die Überschriften wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

"Zweiter Abschnitt

Vergütung der stationären Pflegeleistungen"

- b) Nach der Abschnittsüberschrift wird die Überschrift

"Erster Titel

Vergütung der stationären Pflegeleistungen"

gestrichen.

27. § 93 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

...

28. In § 94 Abs. 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

29. Vor § 98 werden in der Überschrift die Wörter "Zweiter Titel" durch die Wörter "Dritter Abschnitt" ersetzt.

30. In § 98 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

31. § 99 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 91 Abs. 2 gilt entsprechend."

32. Vor § 100 wird die Überschrift des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts des Achten Kapitels wie folgt gefaßt:

**"Vierter Abschnitt
Kostenerstattung, Landespflegeausschüsse"**

33. § 100 wird gestrichen.

34. § 101 a wird § 100 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

35. In § 101 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Pflegevergütung" die Wörter "einschließlich des Investitionszuschlags" gestrichen.
36. Nach § 101 wird die Überschrift des Vierten Titels des Zweiten Abschnitts des Achten Kapitels gestrichen.
37. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Auskunftspflichtigen teilen die von der jeweiligen Statistik umfaßten Sachverhalte gleichzeitig den für die Planung und Investitionsfinanzierung der Pflegeeinrichtungen zuständigen Landesbehörden mit. Die Befugnis der Länder, zusätzliche, von Absatz 1 und 2 nicht erfaßte Erhebungen über Sachverhalte des Pflegewesens als Landesstatistik anzuordnen, bleibt unberührt."
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - c) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter "1997 für das Jahr 1996" durch die Wörter "1998 für das Jahr 1997" ersetzt.
38. In § 119 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Personen" die Wörter "auf Antrag" eingefügt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

In Artikel 4 Nr. 14 wird in § 276 Abs. 5 folgender Satz angefügt:

"Die §§ 65, 66 des Ersten Buches bleiben unberührt."

Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

In Artikel 5 Nr. 15 und 17 wird in den §§ 249 b und 279 e jeweils die Angabe "31. März 1994" durch die Angabe "30. Juni 1994" ersetzt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird in § 26 c Abs. 8 Satz 1 das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
2. In Nummer 12 wird in § 27 j jeweils die Angabe "31. März 1994" durch die Angabe "30. Juni 1994" ersetzt.

Zu Artikel 8a (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalt-
taten)

Artikel 8a wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 8a
Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort "wird" durch die Wörter "wird die Hälfte der Summe der im Jahre 1993 gezahlten Erstattungen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung und" ersetzt.
2. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Vor der Veränderung nach § 20 Abs. 1 ist ferner die Hälfte der Summe der im Jahre 1993 gezahlten Erstattungen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung abzuziehen."

Zu Artikel 11 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

In Artikel 11 Nr. 11 werden in § 55 die Angabe "31. Dezember 1993" durch die Angabe "31. März 1994" und die Angabe "1. Januar 1994" durch die Angabe "1. April 1994" ersetzt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

In Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a wird in § 6 Abs. 3 Satz 2 die Angabe "1. Januar 1996" durch die Angabe "1. Juli 1996" ersetzt.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Artikel 15 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 a wird in § 69 a Abs. 1 das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
2. In Nummer 3 b wird die Angabe "§ 76 Abs. 3" durch die Angabe "§ 70 Abs. 3" ersetzt.
3. In Nummer 4 wird die Absatzbezeichnung "(3)" durch die Absatzbezeichnung "(7)" ersetzt.

...

Zu Artikel 16 (Änderung des Heimgesetzes)

Artikel 16 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird § 4 e wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe "\$ 39" durch die Angabe "\$§ 38 und 39" ersetzt und die Wörter "einschließlich des Investitionszuschlags" gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter "sowie des Investitionszuschlags" gestrichen und die Angabe "\$ 101a" durch die Angabe "\$ 100" ersetzt.

2. In Nummer 6 Buchstabe b wird § 14 Abs. 8 wie folgt gefaßt:

"(8) Absatz 2 Nr. 4 gilt nicht für Versicherte der sozialen Pflegeversicherung."

Zu Artikel 17 a (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

In Artikel 17a wird § 3a wie folgt gefaßt:

"§ 3a

Besoldung an Feiertagen

(1) Entfällt die Dienstleistungspflicht des Beamten, Richters oder Soldaten infolge der Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit, Buß- und Betttag, Erster oder Zweiter Weihnachtstag, wird der Anspruch auf Besoldung, der ohne den jeweiligen Wegfall der Dienstverpflichtungen bestanden hätte, ab 1. April 1994

um zehn vom Hundert abgesenkt. Soweit der Beamte, Richter oder Soldat an einem dieser gesetzlichen Feiertage zur Dienstleistung verpflichtet ist und zum Ausgleich an einem anderen Arbeitstag von der Dienstleistung befreit wird, gilt Satz 1 für diesen Tag entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, Richter oder Soldaten in Dienststellen in den Ländern, in denen die bis zum 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, vermindert wird. Satz 1 gilt für das gesamte Kalenderjahr, wenn die Anzahl der Feiertage im Laufe des Kalenderjahres vermindert wird.

(3) Der am 30. Juni 1996 bestehende Anspruch auf Besoldung nach Absatz 1 wird ab 1. Juli 1996 um weitere zehn vom Hundert abgesenkt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Beamte, Richter oder Soldaten in Dienststellen in den Ländern, in denen die bis zum 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, vermindert wird. Liegt ein Fall des Absatzes 3 vor, gilt Satz 1 nur, wenn die Zahl der Feiertage um einen weiteren Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, vermindert wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Absenkung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Beamte, Richter oder Soldat zu Beginn des Kalenderjahres dienstlich erklärt, daß er anstelle der Absenkung der Besoldung auf einen Tag des Erholungsurlaubs verzichtet. Entsprechendes gilt für Absatz 3. Im Jahre 1994 kann die Erklärung nach Satz 1 bis zum 30. April 1994, im Jahre 1996 bis zum 31. Juli 1996 abgegeben werden.

(6) Absatz 5 gilt nicht, wenn der Anspruch auf Erholungsurlaub durch vorlesungs- und unterrichtsfreie Zeit abgegolten ist oder bei Jugendlichen der ihnen gesetzlich zustehende Mindesterholungsurlaub einschließlich des Zusatzurlaubes nach § 47 des Schwerbehindertengesetzes unterschritten würde. Durch Landesgesetz kann eine Regelung

getroffen werden, die die Nichtanwendung der Absätze 1 und 3 durch Übernahme zusätzlicher Arbeitszeit ermöglicht."

Zu Artikel 17b (Änderung des Bundesministergesetzes)

In Artikel 17b wird § 11a wie folgt gefaßt:

"§ 11a
Amtsgehalt und Ortszuschlag an
Feiertagen

Der Anspruch auf Amtsbezüge nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a und b besteht an den gesetzlichen Feiertagen Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit, Buß- und Betttag und Erster und Zweiter Weihnachtstag vom 1. April 1994 an in Höhe von 90 vom Hundert, vom 1. Juli 1996 an in Höhe von 80 vom Hundert. § 3a Abs. 2 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung."

Zu Artikel 17d (Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europa-
abgeordnetengesetzes)

Artikel 17d wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Nach § 11 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes werden folgende Absätze angefügt:

'(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 beträgt in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. April 1994 an 10 337 Deutsche Mark, der der Amtszulage nach Absatz 2 für den Präsidenten 10 337 Deutsche Mark und für seine Stellvertreter 5 168,50 Deutsche Mark. Vom 1. Juli 1996 an beträgt der

...

Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 10 309 Deutsche Mark, der der Amtszulage nach Absatz 2 für den Präsidenten 10 309 Deutsche Mark und für seine Stellvertreter 5 154,50 Deutsche Mark.

(4) Abweichend von Absatz 3 beträgt der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 10 366 Deutsche Mark, der der Amtszulage nach Absatz 2 für den Präsidenten 10 366 Deutsche Mark und für seine Stellvertreter 5 183 Deutsche Mark, wenn in dem Land, in dem der Deutsche Bundestag seinen Sitz hat, die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, für den Zeitraum ab 1. Juli 1996 um einen weiteren Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, vermindert worden ist."

2. Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

'c) In § 9 des Europaabgeordnetengesetzes werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

"Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Satz 1 beträgt in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 11 in Verbindung mit § 27 des Abgeordnetengesetzes gewährten Zuschüsse vom 1. April 1994 an 10 337 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1996 an 10 309 Deutsche Mark. Abweichend von Satz 2 beträgt der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Satz 1 10 366 Deutsche Mark, wenn § 11 Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes Anwendung findet."

Zu Artikel 19 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 19 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

'a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,."

Zu Artikel 23 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

In Artikel 23 Nr. 1 werden in § 13 a die Angabe "1. Januar 1994" durch die Angabe "1. April 1994" und die Angabe "1. Januar 1996" durch die Angabe "1. Juli 1996" ersetzt.

Zu Artikel 29 (Behandlung der bestehenden privaten
Pflegeversicherungsverträge)

In Artikel 29 Abs. 5 wird in Satz 2 die Angabe "1. Januar 1994" durch die Angabe "1. April 1994" ersetzt.

Zu Artikel 30 (Beitragsbemessung bei landwirtschaftlichen
Unternehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen)

Artikel 30 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe "1. Januar 1994" durch die Angabe "1. April 1994" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe "1. Oktober 1993" durch die Angabe "1. Februar 1994" ersetzt.

...

Zu Artikel 32 (Bezieher von Pflegeleistungen nach den §§ 53 bis 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

In Artikel 32 Abs. 1 werden die Angabe "31. März 1994" durch die Angabe "30. Juni 1994" und jeweils die Angabe "1. April 1994" durch die Angabe "1. Juli 1994" ersetzt.

Zu Artikel 32a (Aufbau der Verwaltung der Pflegekassen)

In Artikel 32a Abs. 1 werden die Angabe "31. Dezember 1993" durch die Angabe "31. März 1994" und die Angabe "1. Januar 1994" durch die Angabe "1. April 1994" ersetzt.

Zu Artikel 32c (Übergangsregelungen für die Beitragszahlung von Rentenbezieherern)

Artikel 32c wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in Satz 1 die Angabe "1. Januar 1994" durch die Angabe "1. April 1994" und in Satz 2 die Wörter "die Hälfte" durch die Wörter "ein Viertel" ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Auf den vom Träger der Rentenversicherung für Personen nach Absatz 1 zu tragenden Beitrag wird für das zweite Vierteljahr 1994 zum 1. April 1994 ein Vorschuß geleistet."

b) In Satz 2 werden die Wörter "Die Vorschüsse sind" durch die Wörter "Der Vorschuß ist" ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter "die Beträge" durch die Wörter "den Betrag" und das Wort "sie" durch das Wort "ihn" ersetzt.

...

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Für Personen, bei denen § 24 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung findet, wird der Zuschuß zur Pflegeversicherung für die Zeit vom 1. April 1994 bis zum 30. Juni 1995 auf der Grundlage des Beitragssatzes nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gezahlt. Die Pflegekassen melden den Rentenversicherungsträgern bis zum 31. Januar 1995 die bei ihnen versicherten Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, bei denen § 24 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch angewendet wird. Die Meldepflicht gilt auch für die privaten Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die bei ihnen versicherten Rentner, für die bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung § 24 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung finden würde."

4. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

5. Im neuen Absatz 4 wird die Angabe "1. Januar 1994" durch die Angabe "1. April 1994" ersetzt.

Zu Artikel 33 (Weitergeltung von Pflegesätzen)

Artikel 33 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 33

Weitergeltung von Vergütungen und Pflegesätzen

(1) Die am 30. Juni 1994 geltenden Vergütungen für ambulante, teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege bleiben bis zur erstmaligen Festlegung neuer Vergütungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch wirksam. Soweit ein Pflegebedürftiger mit Inkrafttreten des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe des Vierten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Pflege nach Satz 1 erwirbt, erstattet die zuständige Pflegekasse

...

ihm oder seinem bisherigen Kostenträger die nach Satz 1 fortgeltende Pflegevergütung, höchstens jedoch bis zu den im Vierten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorgegebenen Leistungsgrenzen. Voraussetzung ist, daß der Pflegebedürftige oder sein Kostenträger die Zahlung der dem Pflegeheim zustehenden Pflegevergütung an den Träger des Pflegeheims nachweist.

(2) Für zugelassene Pflegeheime, die vollstationäre Pflege erbringen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der maßgebliche Zeitpunkt nach Satz 1 der 31. Dezember 1996 ist; der Heimträger kann verlangen, daß rechtzeitig vor Einführung der vollstationären Leistungen am 1. Juli 1996 eine Pflegesatzvereinbarung nach Maßgabe des Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch für 1996 mit ihm abgeschlossen wird."

Zu Artikel 34 (Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz)

In Artikel 34 werden nach den Wörtern "als es" die Wörter "zusammen mit dem bis zum 30. Juni 1994 gezahlten Pflegegeld nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt und jeweils die Angabe "31. März 1994" durch die Angabe "30. Juni 1994" ersetzt.

Zu Artikel 34a ~ (neu)

Nach Artikel 34 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 34a Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen im Beitrittsgebiet

(1) Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung der Qualität der ambulanten, teilstationären und stationären pflegerischen Versorgung der Bevölkerung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) mit dem Ziel einer Anpassung an das Niveau im übrigen Bundesgebiet erhalten die Länder im Beitrittsgebiet in

den Jahren 1994 bis 2000 einen Betrag von jährlich 800 Millionen Deutsche Mark für Investitionen in Pflegeeinrichtungen. Die Investitionshilfen dürfen nur dazu verwendet werden, die für den Betrieb von Pflegeeinrichtungen notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen (Investitionsmaßnahmen).

(2) Die Mittel zur Finanzierung der Investitionshilfen werden in Höhe von jährlich 800 Millionen Deutsche Mark von den Pflegekassen aus dem Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht. Die Mittel werden in einen Investitionsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingezahlt. Die Mittel sind übertragbar.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gewährt den Ländern im Beitrittsgebiet in jedem Haushaltsjahr bis zu 80 vom Hundert des Betrages, der in jedem Land für Investitionsmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen nach Absatz 1 aufgewendet wird; jedes Land hat wenigstens 20 vom Hundert der Investitionen aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die Vergabe der Mittel richtet sich nach der Einwohnerzahl.

(4) Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Investitionshilfen stellen die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie den Landesverbänden der Pflegekassen bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr ein Investitionsprogramm auf. Darin sind insbesondere die Art und die Zahl der Vorhaben, die für die Durchführung des Investitionsprogramms erforderlichen Investitionshilfen sowie der Eigenanteil des jeweiligen Landes aufzuführen; an Hand der entsprechenden Unterlagen ist die zweckentsprechende Verwendung der Investitionshilfen jährlich in einem vereinfachten Verfahren nachzuweisen.

910/93

Zu Artikel 35 (Inkrafttreten)

Artikel 35 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 35
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Am 1. Juli 1994 treten in Kraft:

Artikel 1 §§ 32 bis 38, 40 und 41, Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a und b, Artikel 4 Nr. 1, 3, 5 bis 8, 10 und 13 Buchstabe c, Artikel 5 Nr. 2 bis 5, 10 bis 13, 14 bis 17 und 19, Artikel 6, Artikel 8 Nr. 1 bis 14 und 15a, Artikel 12, Artikel 15, Artikel 18, Artikel 32 und Artikel 34.

(3) Am 1. Juli 1996 treten in Kraft:

1. Artikel 1 § 39,

2. Artikel 2 Nr. 4, soweit Leistungen der vollstationären Pflege vorgesehen sind.

(4) Artikel 23 tritt am 1. April 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen

1. bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume, die nach dem 30. März 1994 beginnen, oder

2. auf Antrag von Beginn des Antragsmonats an

zu berücksichtigen sind.

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

**Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit
(Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG)**

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zum

**Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit
(Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG)**

und zum

Entgeltfortzahlungsgesetz

Der Bundesrat geht von einem zweiten Vermittlungsverfahren zur Pflegeversicherung aus.

Der Bundesrat geht ferner davon aus, daß eine Einigung erzielt werden kann

1. auf der Grundlage des in der Unterkommission des Vermittlungsausschusses vereinbarten Leistungsrahmens und der dort erzielten Einigung zur Definition der Pflegebedürftigkeit sowie einer Klärung der Finanzierung, auch des investiven Nachholbedarfs in den neuen Ländern,
2. im übrigen auf der Grundlage des Beschlusses des Vermittlungsausschusses mit der Maßgabe, daß
3. die Belastung der Arbeitgeber durch Streichung eines Feiertages kompensiert und im Jahre 1996 geprüft und entschieden wird, ob auch nach diesem Zeitpunkt die Kompensation sichergestellt ist.